

## Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz

vom

Der Stadtrat hat am                    auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448)

der §§ 2 Absatz 3 und 6 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. Seite 341)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 30.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird das Wort „Baumgrabstätten“ durch das Wort „Naturgrabstätten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird das Wort „Baumgrabstätte“ durch das Wort „Naturgrabstätte“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II Seite 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Für die Erbringung des Nachweises gelten die Regelungen des § 6 a Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Naturgrabstätten für Urnen sind besonders gestaltete Gemeinschaftsgrabstätten. Für sie gilt, dass Urnenbestattungen naturnah unter Verwendung von biologisch abbaubaren Aschekapseln und biologisch abbaubaren Überurnen erfolgen. Die Gestaltung der Naturgrabstätten erfolgt nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Eine Bepflanzung oder individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstätte ist nicht zulässig. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Die Wesensart dieser Bestattungsform lässt Umbettungen nicht zu.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„, die durch geeignete Auflagen sicherstellt, dass Gesundheitsgefahren für an der Bestattung beteiligte Personen ausgeschlossen werden.“

II.

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Landau in der Pfalz,  
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister